

# Konzessionsvertrag

Zwischen dem

Kreis Ostholstein, Der Landrat  
Fachdienst Grundstücks- und Gebäudeservice  
- vertreten durch Herrn Christoph Nieland -  
Lübecker Straße 41, 23701 Eutin

sowie die

Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Oldenburg  
- vertreten durch Frau Ilona Hartmann -

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

<Firma/Person>  
<Straße>  
<PLZ><Ort>

- nachfolgend Konzessionär genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

Die im Rahmen des Konzessionsvertrages zu erbringende Leistung umfasst folgende Bereiche:

Bereitstellung einer Pausenverpflegung während des Schulbetriebes oder bei Schulveranstaltungen für die Mitglieder der Schulgemeinschaft der Beruflichen Schule des Kreises Ostholstein in Oldenburg, Kremisdorfer Weg 31, 23758 Oldenburg in Holstein. Neben dem Verkauf von alkoholfreien Getränken, Brötchen und anderer Pausenverpflegung können auch warme Mahlzeiten zum Angebot gehören.

Zu den jeweiligen Angeboten zählt die Zubereitung der Speisen, der Verkauf und die mit der Essensversorgung zusammenhängenden Serviceleistungen (z.B. Reinigung des Geschirrs und der verpachteten Räume).

Zu diesem Zweck verpachtet der Auftraggeber dem Konzessionär die im anliegenden Grundriss gelb gekennzeichneten Räume in der Beruflichen Schule Oldenburg nebst vorhandener Ausstattung.

Die Pachträume haben ca. folgende Größe:

Cafeteria (Aufenthaltsraum) mit Speiseausgabe:	102 m <sup>2</sup>
Nebenraum (Küche):	29,5 m <sup>2</sup>
WC, Vorraum, Flur	6 m <sup>2</sup>

Im Keller kann ein kleiner Lagerraum anteilig genutzt werden.

Mit dem Aufenthalt von Schüler:innen oder Lehrkräften in der Cafeteria ist ausdrücklich keine Kaufverpflichtung verbunden. Die Cafeteria darf jedoch nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden.

## § 2 Vertragsbestandteile

Bestandteil des Konzessionsvertrages sind nachfolgend genannte Anhänge:

- Grundriss Küche/Cafeteria
- Artikelliste mit Angabe der Verkaufspreise

## § 3 Bedingungen des Konzessionsvertrages

- (1) Die unter § 1 genannte Bewirtschaftung erfolgt ab dem **01.09.2026** in eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes wirtschaftliches Risiko des Konzessionärs. Der Konzessionär ist dabei zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen verpflichtet. Der Konzessionär bestreitet alle Kosten der Bereitstellung der Pausenverpflegung, wie z.B. Waren-, Verwaltungs- und Personalkosten.
- (2) Der Konzessionär hat für die Mitglieder der Schulgemeinschaft das unter § 1 genannte Angebot anzubieten. Das Angebot umfasst mindestens belegte Brötchen, Snacks, Heißgetränke einschließlich Zucker und Milch und alkoholfreie Kaltgetränke. Weitere Angebote als Ergänzung sind willkommen (z.B. Gebäck, Joghurt, Müsli, warme Mahlzeiten). Darüber hinaus kann der Konzessionär kantinenübliche Handelsware (Kioskware) anbieten, die nach Art und Menge für einen alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch bestimmt ist.
- (3) Für die Zubereitung des Pausenangebotes stellt der Auftraggeber das Pachtobjekt bereit. Das Pachtobjekt darf für die Zubereitung/Ausgabe von kleinen Mengen (bis 20 Portionen täglich) an Speisen genutzt werden, die von Dritten bestellt worden sind („Essen auf Rädern“). Straßenverkauf ist nicht zulässig. Falls für die Zubereitung oder Ausgabe dieser Speisen („Essen auf Rädern“) bauliche Veränderungen notwendig sind, ist hierfür im Vorwege die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen, ferner sind die Kosten vom Konzessionär zu übernehmen.
- (4) Falls der Konzessionär einen Teil des Angebotes, insbesondere Kioskwaren und Getränke, in Automaten bereitstellen möchte, ist hierzu die schriftliche Genehmigung des Auftraggebers notwendig.

Die Aufstellung der Getränke- und/oder Snackautomaten, die Betreuung einschließlich der Störungsbeseitigung obliegt dem Konzessionär. Die lebensmittelrechtlichen, insbesondere hygienischen und kennzeichnungsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Der Auftraggeber stellt die für die Automatenaufstellung bestimmten Plätze und sorgt für die Bereitstellung und Unterhaltung der Zuleitungen für Strom und Wasser. Der Konzessionär übernimmt die Bereitstellungskosten und die Kosten der laufenden Unterhaltung (Nebenkosten).

- (5) Die Ausgabe der Speisen, Getränke und sonstigen Kioskwaren erfolgt grundsätzlich im Wege der Selbstabholung.
- (6) Der Verkauf von Tabakwaren, Energydrinks und alkoholischer Getränke ist untersagt. Bei der Verwendung von Alkohol oder alkoholhaltigen Flüssigkeiten bei der Zubereitung von Speisen muss dieses gekennzeichnet/gesondert ausgewiesen werden.

## § 4 Pacht, Betriebskosten

- (1) Der Konzessionär zahlt an den Auftraggeber einen Pachtzins in Höhe von **X% des jährlichen Netto-Umsatzes**. Dieser ist jeweils bis zum 15.9. eines Jahres für das vorangegangene Schuljahr durch einen anerkannten Steuerberater nachzuweisen. Zu dem Netto-Umsatz gehört auch der Umsatz aus dem Verkauf für die von Dritten bestellten Speisen, siehe hierzu § 3 Absatz 3.
- (2) Als Vorauszahlung auf den Pachtzins wird ab Vertragsbeginn ein Betrag in Höhe von zunächst monatlich xxx € (Schätzwert % des Netto-Umsatzes) von dem Konzessionär an den Auftraggeber gezahlt und zum Ende des jeweiligen Schuljahres bzw. bei Beendigung des Konzessionsvertrages auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Umsatzermittlung verrechnet. Zum 01.01.2028 erfolgt unter Berücksichtigung des tatsächlichen Netto-Umsatzes eine Neuberechnung der Vorauszahlung.

Die Vorauszahlung wird aus buchungstechnischen Gründen auch für Ferienmonate ungekürzt gezahlt, ihre Höhe berücksichtigt diesen Umstand. Die Vorauszahlung wird jeweils monatlich am 1. des Monats fällig und ist unaufgefordert auf das Konto des Kreises Ostholstein einzuzahlen:

Bank	Sparkasse Holstein
IBAN	DE77 2135 2240 0000 0074 01
BIC	BIC: NOLADE21HOL
zum Kassenzeichen	23320000.44110001

- (3) Die Verbrauchskosten für Heizung, Strom, Frisch- und Abwasser sowie die Kosten für die Abfallbeseitigung für die Pachträume und für Automaten, falls diese aufgestellt werden, sind von dem Konzessionär zu tragen. Die Verbrauchskosten werden auf der Grundlage einer qualifizierten Kostenschätzung, die der Auftraggeber aufgrund des bisherigen Geräteinsatzes, der Energiekosten und der voraussichtlichen jährlichen Betriebsstunden vor Vertragsabschluss ermittelt hat, mit **220,00 €** monatlich vereinbart und bei Bedarf angepasst. Die Verbrauchskosten sind zusätzlich zu der Vorauszahlung auf den Pachtzins monatlich an den Kreis Ostholstein zu zahlen. Diese Vorgehensweise erfolgt bis auf weiteres, da der Einbau von Unterzählern aufgrund der gemeinsamen Leitungsverläufe und Stromkreise in den Pachträumen und im Aufenthaltsraum derzeit unwirtschaftlich ist.
- (4) Auftraggeber und Konzessionär haben das Recht, nach Ablauf eines jeden Schuljahres eine angemessene Neufestsetzung der Vorauszahlung auf den Pachtzins sowie der Monatspauschale für die Verbrauchskosten zu verlangen.

## § 5 Preisbindung/Preisanpassung

- (1) Zur Festlegung der Verkaufspreise hat der Konzessionär mit seinem Angebot eine verbindliche Artikelliste sämtlicher zum Verkauf angebotener Waren mit Angabe der von ihm kalkulierten Verkaufspreise eingereicht.
- (2) Die Einhaltung der im Angebot genannten Preise wird für einen Zeitraum von 12 Monaten garantiert. Die Preisbindungsfrist beginnt mit der Aufnahme des regulären Bewirtschaftungszeitraumes (01.09.2026).
- (3) Nach Ablauf der Preisbindungsfrist kann der Konzessionär eine Preisanpassung aufgrund gestiegener Warenkosten schriftlich beantragen, wenn zum Ende der Preisbindungsfrist der Verbraucherpreisindex in der Kategorie CC 01 (Nahrungsmittel

und alkoholfreie Getränke) seit mindestens drei Monaten den Basiswert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Preisbindungsvereinbarung um mehr als 5 %-Punkte übersteigt oder sich nachweislich andere Kostenfaktoren seitdem um mehr als 5 % erhöht haben (z.B. Reinigungs- oder Personalkosten).

- (4) Die Preisanpassungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (5) Die Artikelliste mit den aktuellen Verkaufspreisen ist von dem Konzessionär als deutlich lesbarer Aushang vor dem Verkaufstresen anzubringen.

## **§ 6 Räume/Instandhaltung**

- (1) Den vom Auftraggeber beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts freier Zugang zu den Pachträumen zu gewähren. Vor dem Betreten der Pachträume soll der Auftraggeber den Konzessionär, wenn zeitlich möglich, informieren.
- (2) An zwei Tagen pro Schulhalbjahr ist eine Nutzung der in § 1 genannten Räume durch die Schule für Schulveranstaltungen auch ohne den Konzessionär möglich. Die Termine sind zwischen Konzessionär und Schule abzustimmen. Sollte es während der Veranstaltung zu Schäden, Diebstahl oder ähnlichem kommen, haftet der Auftraggeber in vollem Umfang für den entstandenen Schaden.
- (3) Schönheitsreparaturen in den Pachträumen sind von dem Konzessionär zu übernehmen. Mit Schönheitsreparaturen sind Wand- und Deckenanstriche, Anstreichen der Heizkörper und Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster von innen, kleinere Ausbesserungen und ähnliche Arbeiten gemeint. Die Arbeiten sind fachgerecht auszuführen. Im Allgemeinen sind Schönheitsreparaturen in Küchen alle 3 Jahre auszuführen, in Nebenräumen alle 7 Jahre, Innenanstriche der Fenster, Anstriche von Türen und Heizkörper alle 5 Jahre.
- (4) Hat der Konzessionär keine Schönheitsreparaturen während der Vertragslaufzeit durchgeführt, so sind die nach Absatz 3 fälligen Schönheitsreparaturen rechtzeitig vor Beendigung des Konzessionsvertrages nachzuholen.
- (5) Die bauliche Unterhaltung übernimmt der Auftraggeber. Instandsetzungsarbeiten sind möglichst außerhalb der Öffnungszeiten der Cafeteria durchzuführen.
- (6) Für den Fall notwendig werdender Baumaßnahmen in der Küche oder der Cafeteria oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse, die eine zeitliche Aussetzung der Bewirtschaftung erfordern, sind die Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten und die Interessen des Konzessionärs soweit wie möglich zu berücksichtigen. Die notwendige Unterbrechung der unter § 1 genannten Dienstleistung rechtfertigt keine Schadenersatzansprüche seitens des Konzessionärs.
- (7) Bauliche Veränderungen dürfen von dem Konzessionär nicht ohne Zustimmung des Kreises Ostholstein, Fachdienst Grundstücks- und Gebäudeservice, vorgenommen werden.

## **§ 7 Inventar**

- (1) Die in der Küche vorhandene Kühlvitrine, ein Edelstahltresen mit Unterschrank, Edelstahlarbeitsflächen mit Unterschränken (an der Durchreiche) und eine Edelstahlspüle mit einer Arbeitsfläche befindet sich im Eigentum des Auftraggebers und zählen zum Pachtgegenstand. Der Konzessionär ist berechtigt, die vorhandenen Einrichtungsgegenstände im Rahmen des vertraglichen Zwecks zu nutzen. Sofern während der Vertragsdauer Reparaturen am Inventar oder Ersatzbeschaffungen erforderlich sind, sind diese grundsätzlich von dem Konzessionär auf dessen Kosten vorzunehmen.
- (2) Die Stühle und Tische in der Cafeteria befinden sich im Eigentum des Auftraggebers und werden bei Bedarf vom Eigentümer repariert bzw. ausgetauscht.
- (3) Darüber hinaus ist die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Geräte Sache des Konzessionärs.
- (4) Der Konzessionär verpflichtet sich, die ihm überlassenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände ordnungsgemäß zu erhalten und pfleglich zu behandeln.
- (5) Die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Geräte in den Pachträumen obliegt dem Konzessionär.
- (6) Leuchtmittel in den Pachträumen sind bei Bedarf durch den Konzessionär auszutauschen. Ausgenommen ist der Bereich der Cafeteria, hier ist der Auftraggeber zuständig.
- (7) Nach Vertragsablauf hat der Konzessionär keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gegen den Auftraggeber.

### **§ 8 Reinigungs- und Entsorgungspflichten**

- (1) Die Reinigung des Essgeschirrs, der Küchengeräte, des Mobiliars, der Einrichtungsgegenstände und der überlassenen Räume (einschließlich des Lagerraums im Keller) obliegt dem Konzessionär. Zu den Einrichtungsgegenständen zählen alle Gegenstände, die der Lagerung, Kühlung, Essenszubereitung, Essensausgabe und Geschirrspülung dienen. Hierzu zählen auch evtl. vorhandene Servier- und Tablettwagen.
- (2) Anfallende Kosten für evtl. notwendige Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen in den Pachträumen übernimmt der Konzessionär.
- (3) Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Restmüll und Wertstoffen hat der Konzessionär das Gebot der Mülltrennung zu beachten.
- (4) Die Leerung der Abfall- und Wertstoffgefäße in den Pachträumen führt der Konzessionär durch, der Auftraggeber stellt entsprechende Container bereit.

### **§ 9 Gesundheits- und Hygienevorschriften**

- (1) Der Konzessionär ist verpflichtet, die hier einschlägigen Vorschriften über die Führung von Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung zu beachten, insbesondere im Hinblick auf Gesundheit und Hygiene. Er hat dafür zu sorgen, dass die Küche stets den gesetzlich vorgeschriebenen hygienischen Anforderungen entspricht.

- (2) Es ist geeignete Arbeitskleidung (Kittel, Schürze, ggf. Kopfbedeckung) zu verwenden; die Leitlinien der „Guten Hygienepraxis“ sind einzuhalten.
- (3) Die Regelüberwachung der von dem Konzessionär bewirtschafteten Küche, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände erfolgt durch den Kreis Ostholstein, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit. Der Konzessionär erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber eine Durchsicht des Ergebnisses der Hygieneuntersuchung erhält. Im Falle von Hygienebeanstandungen muss der Konzessionär die festgestellten Mängel auf eigene Kosten unverzüglich beheben.
- (4) Die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften über Maßnahmen bei ansteckenden Krankheiten und über Gesundheitsuntersuchungen sind zu beachten.
- (5) Die lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungspflichten sind zu beachten. Die Allergene und Zusatzstoffe müssen auf der Artikelliste, die als deutlich lesbarer Aushang vor dem Verkaufstresen anzubringen ist (vergleiche § 5 Absatz 5), ausgewiesen werden.
- (6) Für die in der Küche eingesetzten Arbeitskräfte muss der Konzessionär dem Auftraggeber vor deren Einsatz eine Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorlegen. Ein Zeugnis nach § 17/18 des Bundes-Seuchengesetzes gilt als Bescheinigung nach § 43 IfSG. Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit darf die Bescheinigung nicht älter als drei Monate sein. Die Kosten für die Bescheinigung sind von dem Konzessionär zu tragen.
- (7) In dem Pachtobjekt darf nicht geraucht werden.

### **§ 10 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten sind mit der Schulleitung einvernehmlich abzustimmen.
- (2) Die Kernöffnungszeit für den Verkauf der Pausenverpflegung ist schultäglich von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Die Unterrichtszeiten gestalten sich derzeit wie folgt:

Stunde	Zeiten
1./2.	7:45 – 9:15 Uhr
3./4.	9:30 – 11:00 Uhr
5./6.	11:15 – 12:45 Uhr
7./8.	13:00 – 14:30 Uhr

- (3) Der Konzessionär hat sicherzustellen, dass sein Personal während der täglichen Öffnungszeit und für die notwendigen Vorbereitungs- und Servicearbeiten in erforderlichem Maß zur Verfügung steht.
- (4) Der Konzessionär ist verpflichtet, den Warenverkauf sicherzustellen und hat bei Bedarf Vertretungskräfte zu stellen.
- (5) Außerhalb der Öffnungszeiten hat der Konzessionär die Küche unter Verschluss zu halten. Der Auftraggeber besitzt einen Zweitschlüssel.

### **§ 11 Speisenangebot**

- (1) Der Konzessionär stellt sicher, dass alle angebotenen Speisen qualitativ gut und appetitlich sind. Beim Warensortiment ist auf ein ausgewogenes Angebot und gesunde Lebensmittel zu achten. Insbesondere bei einem Mittagsangebot ist den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu folgen. Diese sind der Website [www.dge.de](http://www.dge.de) zu entnehmen.
- (2) Eine Veränderung des Warensortiments ist mit der Schulleitung abzustimmen, die geänderte Artikelliste (siehe § 5 Abs. 5) vor dem Verkaufstresen ist auszutauschen.
- (3) Die Schulleitung wird bei Bedarf – maximal einmal jährlich – unter Beteiligung des Konzessionärs eine Befragung von Schülerschaft und Kollegium durchführen und auswerten. Auf diese Weise sollen Rückmeldungen zum Verkaufsbetrieb (z.B. Sortiment, Preisgestaltung, Service usw.) mit dem Ziel einer Qualitätssicherung und Fortentwicklung gewonnen werden.
- (4) Der Auftraggeber kann aus begründetem Anlass Kontrollen und Untersuchungen von Speisen und Lebensmitteln durchführen lassen. Die Proben und gegebenenfalls Gegenproben dürfen vom Auftraggeber kostenlos entnommen werden.
- (5) Der Konzessionär schließt etwaige Lieferverträge auf eigene Rechnung ab. Der Auftraggeber wird von Forderungen Dritter freigestellt.

## **§ 12 Kassen-/Zahlungssystem**

- (1) Die Verpflegung und Kioskwaren werden gegen Barzahlung abgegeben. Ein Kassensystem wird vom Auftraggeber nicht bereitgestellt, hierfür hat der Konzessionär in eigener Zuständigkeit zu sorgen.
- (2) Neben der Bezahlung mit Bargeld kann eine kontaktlose elektronische Bezahlungsmöglichkeit mit NFC, Chip-Karten und Apple Pay und Google Pay angeboten werden.

## **§ 13 Personal**

- (1) Der Konzessionär verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeiter/-innen nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung bzw. neuer für allgemeinverbindlich erklärter, einschlägiger tarifvertraglicher Regelungen in den jeweils gültigen Fassungen zu entlohnen (Mindestlohn) und zu beschäftigen sowie zu den sonstigen für allgemeinverbindlich erklärten tarifrechtlichen Arbeitsbedingungen zu beschäftigen, sofern diese für den Konzessionär einschlägig sind.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Verletzt der Konzessionär schuldhaft eine ihm nach diesem Vertrag obliegende Pflicht, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Konzessionär haftet für alle Schäden, die durch die nicht sachgemäße Nutzung oder auf andere Weise an den Räumen oder dem überlassenen Inventar entstehen und hat den Schaden unverzüglich der Schulleitung zu melden. Verstöße gegen Verpflichtungen, die dem Konzessionär aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung obliegen, gelten als Verstöße gegen Vertragspflichten, soweit sie geeignet sind, den Vertragszweck zu gefährden. Der Konzessionär hat ein Verschulden seines Personals in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

- (2) Steht einem Dritten wegen eines Schadens, den der Konzessionär durch schuldhafte Verletzung der ihm nach Absatz 1 obliegenden Pflichten verursacht hat, ein Anspruch auf Schadenersatz auch gegen den Auftraggeber zu, so ist der Konzessionär verpflichtet, den Auftraggeber von diesem Anspruch freizustellen.
- (3) Die Haftung, die im Zusammenhang mit der Einhaltung von Vorschriften und Auflagen bei baulichen Maßnahmen erforderlich ist, liegt ausschließlich beim Auftraggeber.
- (4) Der Konzessionär steht für die Einhaltung aller lebensmittelrechtlichen Vorschriften, für die Einhaltung der Hygieneverordnungen sowie die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften für den Küchenbereich, soweit sie hier in Betracht kommen.

### **§ 15 Dauer des Vertrages/Kündigung**

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.09.2026. Es wird zunächst auf drei Jahre abgeschlossen und endet 14 Tage nach Ablauf des Schuljahres 2028/2029 am 06.07.2029.
- (2) Der Konzessionsvertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn keine der Parteien der Verlängerung bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres schriftlich widerspricht und kündigt. Im Falle der Kündigung endet das Vertragsverhältnis 14 Tage nach Ablauf des laufenden Schuljahres.
- (3) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn ihm aus einem wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) wiederholte Verstöße des Konzessionärs gegen Vertragspflichten trotz vorheriger Abmahnung,
  - b) amtsärztlich festgestellte gesundheitliche Gefährdung durch den Küchenbetrieb.

### **§ 16 Abwicklung des Vertrages zum Vertragsende**

- (1) Bei Beendigung des Vertrages hat der Konzessionär das Pachtobjekt in vertragsgemäßen, hygienisch einwandfreien Zustand und vollständig geräumt mit sämtlichen Schlüsseln an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Konzessionär trägt die Kosten der Beseitigung von dem bei der Räumung evtl. festgestellten Schädlingsbefall. Auf § 6 Abs. 4 (Schönheitsreparaturen) wird ausdrücklich hingewiesen.

### **§ 17 Schriftform, Nebenabreden**

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

### **§ 18 Salvatorische Klausel**

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen nach Treu und Glauben so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt wird. Ist eine Auslegung nicht

möglich oder ist über die Auslegung keine Einigkeit erzielt worden, so haben sich die Vertragsparteien um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

### § 19 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Vertragsunterzeichnung aller Parteien in Kraft. Die Leistungen sind ab dem 01.09.2026 zu erbringen.

Eutin, Oldenburg, .....2026 , .....2026

Auftraggeber

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
Fachdienst Grundstücks-  
und Gebäudeservice

Berufliche Schule  
in Oldenburg

Konzessionär

Im Auftrage:

Geschäftsführung

.....  
Christoph Nieland

.....  
Ilona Hartmann

.....